

von Rechtsanwalt Jan Lennart Müller

Abmahnung Steven Berger

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung des Herrn Steven Berger vor, vertreten durch die Kanzlei Walter Thummerer Endler & Coll. . Inhalt der Abmahnung ist der Vorwurf mehrerer Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften. Gefordert wird unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Lesen Sie mehr zur Abmahnung des Herrn Steven Berger in unserem Beitrag.

1. Was wird in der Abmahnung des Herrn Steven Berger konkret vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen Wettbewerbsregeln vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- fehlende Widerrufsbelehrung
- fehlende Email-Adresse im Impressum
- Verstoß gegen die Reifenkennzeichnungsverordnung
- fehlende Information zu den technischen Schritten die zum Vertragsschluss führen
- fehlende Angaben darüber, ob der Vertragstext nach Vertragsschluss gespeichert und dem Kunden zugänglich gemacht wird
- fehlende Information zu den Möglichkeiten der Korrektur von Eingabefehlern
- fehlende Informationen zu den zur Verfügung stehenden Vertragssprachen
- gerügter Verstoß auf: ebay
- Stand: 12/2015

2. Was wird von Herrn Steven Berger gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- Forderung der Abgabe einer strafbewehrten **Unterlassungserklärung** hinsichtlich der beanstandeten Handlung;
- **Zahlung von Abmahnkosten** in Höhe von 679,10 ? netto / Gegenstandswert: 9.000 ?

Für den Fall, dass der Abgemahnte der Unterlassungsforderung nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.

3. Was halten wir von der Abmahnung?

Wenn ein Wettbewerbsverhältnis vorliegen sollte, sollte hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung des Herrn Steven Berger unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die **behauptete Handlung** tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen **Wettbewerbsverstoß** dar?
- **Wann** wurde die Handlung begangen?
- Liegt vielleicht ein **rechtsmissbräuchliches** Vorgehen vor?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden - in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer **einseitig** und zudem **gefährlich vorformuliert** und sollte in dieser Form **nicht** abgegeben werden!

Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige

Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!

Hilfreich: [Der 10-Punkte-Plan: Ihre Checkliste zum Thema Abmahnung...](#)

Autor:

RA Jan Lennart Müller

Rechtsanwalt